

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

981. Sitzung

Berlin, Freitag, den 11. Oktober 2019

I n h a l t :

Anlage 28**Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Florian Herrmann**
(Bayern)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern sieht die Notwendigkeit, im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens die weiteren Schritte zur vollständigen und zeitnahen Abschaffung des Solidaritätszuschlags verbindlich festzuschreiben.

Der Freistaat Bayern stellt fest, dass im Gesetzentwurf keine vollständige Abschaffung des **Solidaritätszuschlags** enthalten ist. Er soll lediglich für 90 Prozent der Zahler von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer ab dem Jahr 2021 entfallen.

Der Freistaat Bayern sieht dies als wichtigen ersten Schritt, der einen Beitrag zur Stärkung der Kaufkraft und der Binnenkonjunktur leistet.

Der Freistaat Bayern sieht jedoch mit Sorge, dass eine Gruppe von Steuerzahlern auch über das Jahr 2020 hinaus weiter zum Solidaritätszuschlag herangezogen werden soll. Dies betrifft Kapitalgesellschaften unabhängig von ihrer Größe, mithin die „Ein-Mann-GmbH“ des Handwerkers wie den DAX-Konzern, Einkommensteuerpflichtige jenseits der künftig erhöhten Freigrenze beim Solidaritätszuschlag, insbesondere Personenunternehmer, Sparer hinsichtlich ihrer den Sparer-Pauschbetrag übersteigenden Kapitalerträge, Arbeitgeber hinsichtlich der nach Pauschsteuersätzen erhobenen Lohnsteuer.

In diesem Zusammenhang wird auf die folgenden Probleme und Risiken hingewiesen, die mit einer vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags in einem Schritt vermieden würden:

Der Freistaat Bayern teilt die Schlussfolgerung des Präsidenten des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und weiterer Experten, dass der teilweise Fortbestand des Solidaritätszuschlags verfassungsrechtlichen Risiken unterliegt. Er sieht mit Sorge die Gefahr von Steuerrückzahlungen in Milliardenhöhe durch den Bund und die hiermit verbundenen Risiken für die Haushalts- und Finanzplanung.

Der Gesetzentwurf vergibt die Chance, die Unternehmenssteuerbelastung in Deutschland zu senken und im internationalen Steuerwettbewerb wieder aufzuholen. Weder Kapitalgesellschaften noch Personenunternehmer mit Einkünften oberhalb der künftig erhöhten Freigrenze beim Solidaritätszuschlag würden entlastet. Mit der vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags würde der Steuersatz für Kapitalgesellschaften um fast einen Prozentpunkt sinken.

Mit der Weitererhebung des Solidaritätszuschlags entsteht zusätzlicher Aufwand für die Finanzverwaltungen der Länder infolge der zu erwartenden Welle an Rechtsbehelfen mit dem Ziel einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung.